



Satzung

des
Geschichts- und Altertumsvereins für Mayen und Umgebung e.V.

Die Mitgliederversammlung des »Geschichts- und Altertumsvereins für Mayen und Umgebung e.V.« hat in ihrer Sitzung am 5. Juni 1998 gemäß §§ 25 und 33 BGB¹ in Verbindung mit § 59 AO² folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der am 13.1.1904 gegründete Verein führt den Namen »Geschichts- und Altertumsverein für Mayen und Umgebung e.V.«. Er hat seinen Sitz in Mayen und ist unter Nr. 500 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgabe und Tätigkeit des Vereins

(1) Zweck des Vereines ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Landeskunde. Der Wirkungsraum des Vereines ist die Osteifel um Mayen.

¹ Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896 (RGBl. S. 195) in seiner derzeit gültigen Fassung.

² Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) in seiner derzeit gültigen Fassung.

(2) Zu den Aufgaben des Vereines gehören insbesondere

- Förderung und Unterstützung der historischen, landeskundlichen Forschung sowie von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Geologie, Geographie, Archäologie, Geschichte, Kunst, Volkskunde und der Denkmalpflege
- Unterrichtung über den Stand der wissenschaftlichen Forschung und Publizierung der Forschungsergebnisse
- Vermittlung von Geschichte und Kultur in weiten Kreisen der Bevölkerung

(3) Zur Erfüllung des Vereinszweckes und der Vereinsaufgaben, insbesondere zur Unterstützung und Förderung von Wissenschaft und Forschung, unterhält der Verein ein eigenes Archiv und eine eigene Bibliothek. Der Verein betreibt einen Eigenverlag, der in jährlichen Publikationen über die neuesten Forschungsergebnisse berichtet. Regelmäßige Vorträge, Exkursionen und Ausstellungen sollen das Interesse an der Landeskunde wecken. Der Verein ist Mitträger des Eifeler Landschaftsmuseums Mayen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich (§ 59 AO) und unmittelbar (§ 57 AO) gemeinnützige, wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, auch für langjährig geleistete Beiträge keine Abgeltung.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Archiv

Eifelmuseum

Verlag

Eifelbibliothek

Vorträge

Ausstellungen

§ 4

Archiv

- (1) Der Verein unterhält ein eigenes Archiv. Aufgabe des Archivs ist es, wertvolles, unersetzliches Archivgut zur Geschichte und Kultur der Osteifel für die historisch-wissenschaftliche Forschung zu sichern und zu erschließen sowie das Verständnis aller Gesellschaftskreise für Vergangenheit und Gegenwart zu wecken.
- (2) Das Archiv kooperiert mit anderen öffentlichen Archiven. Das Verhältnis zu anderen Archivträgern regelt die jeweils gültige »Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Archivwesens«.
- (3) Die Leitung des Archivs kann der Vorstand einer Person seines Vertrauens übertragen. Die Benutzung des Archivs regelt der Vorstand in einer Benutzungsordnung.

§ 5

Bibliothek

- (1) Der Verein unterhält eine eigene Bibliothek. Aufgabe der Bibliothek ist es, die für Osteifel um Mayen wichtige wissenschaftliche, landeskundliche Literatur zu sammeln und für die wissenschaftliche Forschung wie auch für die interessierte Öffentlichkeit bereitzuhalten.
- (2) Die Verwaltung der Bibliothek kann der Vorstand einer Person seines Vertrauens übertragen. Die Benutzung der Bibliothek regelt der Vorstand in einer Benutzungsordnung. § 8 der Satzung bleibt unberührt.

Archiv
Eifelmuseum
Verlag
Eifelbibliothek
Vorträge
Ausstellungen

§ 6

Eifeler Landschaftsmuseum

Der Geschichts- und Altertumsverein ist Mitträger des Eifeler Landschaftsmuseums Mayen und Mitglied des Museumskuratoriums. Das Verhältnis des Vereins zu den übrigen Trägern des Museums regelt der jeweils gültige »Vertrag über die Errichtung des Eifeler Landschaftsmuseums«.

§ 7

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Als ordentliche Mitglieder können Personen sowie juristische Personen, Firmen und dergleichen (körperschaftliche Mitglieder) auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn er mit seinem Beitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

Archiv

Eifelmuseum

Verlag

Eifelbibliothek

Vorträge

Ausstellungen

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Ausübung des Stimmrechtes mit Vollendung des 18. Lebensjahres. § 34 BGB (Befangenheit) bleibt unberührt.
- Kostenlose Benutzung der Bibliothek, kostenloser Bezug eines Exemplars der vom Verein herausgegebenen Schriftenreihen sowie kostenloser Besuch des Eifeler Landschaftsmuseums Mayen.

Körperschaftliche Mitglieder können diese Rechte nur durch einen Vertreter geltend machen. § 38 BGB bleibt unberührt.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Abnahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes, jährliche Wahl der beiden Kassenprüfer, Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Archiv

Eifelmuseum

Verlag

Eifelbibliothek

Vorträge

Ausstellungen

- Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder aus einem wichtigen Grund (§ 27 BGB)
- Änderung der Satzung (mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder - § 33 BGB)
- Auflösung des Vereines (mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder - § 43 BGB)
- Änderung des Vereinszweckes (mit Stimmen aller Mitglieder - § 33 Abs. 1 BGB)

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand Rechenschaft über die Vereinsführung (Geschäfts- und Kassenbericht) abzulegen. Weitere Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugestellt sein. Jedes Mitglied kann die Änderung der Tagesordnung beantragen. Über die Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterschrieben wird.

Archiv

Eifelmuseum

Verlag

Eifelbibliothek

Vorträge

Ausstellungen

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (Stellvertreter), der Geschäftsführer - der zugleich auch die Funktion eines Schriftführers wahrnimmt - und der Schatzmeister. Mit Zustimmung des Vorstandes kann der Vorsitzende im Bedarfsfall zu Sitzungen des Vorstandes Personen, die über besondere Fachkenntnisse verfügen, als Berater hinzuziehen.

(2) Der Vorstand befindet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit eine Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung Fachausschüsse zu bilden, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mayen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für das Eifeler Landschaftsmuseum Mayen zu verwenden hat.

Archiv
Eifelmuseum
Verlag
Eifelbibliothek
Vorträge
Ausstellungen

§ 15
Inkrafttreten

- 8 -

Diese Satzung tritt am 5. Juni 1998 in Kraft.

Mayen, den 5. Juni 1998

gez. Hans Schüller
(1. Vorsitzender)

gez. Hermann Olbert
(Geschäftsführer)

Archiv
Eifelmuseum
Verlag
Eifelbibliothek
Vorträge
Ausstellungen